

falls der Taufort nicht zweifelsfrei feststeht, mittelbar durch das Erzbischöfliche Generalvikariat eine *Traunungsbenachrichtigung*. Es empfiehlt sich, hierfür die üblichen Vordrucke zu benützen.

11. Taufzeugnisse, die zum Zweck der Eheschließung ausgestellt werden, müssen immer auch über die vorgeschriebenen Eintragungsvermerke Auskunft geben.“

Geistingen-Sieg.

P. Dr P. Fink C. Ss. R.

(Sonntagsmesse in Nebenkapellen von Klöstern.) In der Umgebung einer von der nächsten Pfarrkirche drei Viertelstunden entfernten Mönchsabtei hält eine katholische Studentenverbindung ein mehrwöchiges Lagerleben unter der Leitung eines Geistlichen. Die Studenten wollen nun an den Sonntagen eine Gemeinschaftsmesse im Kloster halten. Die halböffentliche Abteikirche kann ihnen nicht zur Verfügung gestellt werden, wohl aber eine Nebenkapelle innerhalb der Klausur, die mit der Kirche in keiner Verbindung steht. Diese Nebenkapelle hat, wie auch die andern Nebenkapellen des Klosters, nur die einfache *Benedictio oratorii privati*; in ihr ist auch an den höchsten Feiertagen eine heilige Messe; aber nach der Auffassung vieler Klosterinsassen hat sie doch nur den Charakter eines Privat-oratoriums. Dort nun halten die Studenten ihre Gemeinschaftsmesse, ohne sonst einer Messe beizuwohnen. Ebenso genügen oft *Fratres* und Laienbrüder des Klosters aus reinen Bequemlichkeitsgründen in solchen Nebenkapellen ihrer Sonntagspflicht. Es fragt sich nun: Erfüllen die Studenten, die *Fratres* und Laienbrüder durch Anhören der heiligen Messe in den Nebenkapellen ihre Sonntagspflicht? Welcher Charakter kommt überhaupt den Nebenkapellen der Klöster zu?

Die kirchlichen Bestimmungen, die für die Antwort maßgebend sind, finden sich ziemlich genau im *Codex juris* zusammengestellt. Nachdem can. 1248 die Meßpflicht für alle gebotenen Feiertage ausgesprochen, wird sogleich in can. 1249 jene Bedingung umschrieben, die man kurz mit „*locus debitus*“ wiederzugeben pflegt: „. . . sub dio aut in quacunqne ecclesia vel oratorio publico aut semi-publico et in privatis coemeteriorum aediculis . . . , non vero in aliis oratoriis privatis, nisi hoc privilegium a Sede Apostolica concessum fuerit.“ Hier handelt es sich lediglich um die halböffentlichen Oratorien, genauer um die Abgrenzung des Begriffes eines halböffentlichen Oratoriums gegenüber einem Privat-oratorium. Auch darüber gibt der Kodex Auskunft. Can. 1188, § 2, 2^o, erklärt ein Oratorium als semi-publicum, „si in commodum alicujus communitatis vel coetus fidelium eo convenientium erectum sit, neque liberum cuique sit illud adire“; dagegen als privatum oder do-

mesticum, „si in privatis aedibus in commodum alicujus tantum familiae vel personae privatae erectum sit“ (n. 3). Damit ist die Frage grundsätzlich entschieden. Privatoratorien werden, wie schon ihr Name sagt, in Privathäusern errichtet zugunsten einer Privatperson oder einer Familie. Wo dagegen ein Oratorium für eine (religiöse oder sonstige) Kommunität oder irgend eine andere bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen errichtet wird, da ist es ein halböffentliches Oratorium, auch wenn jeder andere Besucher ausgeschlossen ist. (Wenn andere Besucher, wenigstens zur Zeit des Gottesdienstes, auf Grund einer rechtlichen Befugnis — „jus legitime comprobatum“ — zugelassen werden, ist es nach can. 1188 ein öffentliches Oratorium.) Deshalb sind die Oratorien in Klöstern und Anstalten wie Konvikten, Exerzitienhäusern, Kranken-, Waisenanstalten, Kerkern, auch in Schlössern, als halböffentliche Oratorien zu betrachten, auch dann, wenn jeder fremde Besucher ausgeschlossen ist. Werden in solchen Anstalten Nebenoratorien errichtet, sind und bleiben sie halböffentliche Oratorien. Übrigens geschieht dieser Nebenoratorien auch im Kodex Erwähnung, im can. 1192, der von den halböffentlichen Oratorien handelt; im § 4 wird bestimmt, es sollen in derartigen Anstalten neben dem Hauptoratorium keine Nebenoratorien („minora“) errichtet werden, soweit nicht nach dem Urteil des Bischofs eine Notwendigkeit oder ein bedeutender Nutzen es erfordert.

Irrig ist es, wie es im vorgelegten Fall zum Ausdruck kommt, den Charakter eines Oratoriums nach der Tatsache oder der Art und Weise der vorgenommenen Benediktion zu beurteilen. Während öffentliche Oratorien gemäß can. 1191 wie Kirchen zu behandeln, also auch zu konsekrieren oder wenigstens zu benedizieren sind, können halböffentliche Oratorien zwar auch konsekriert oder feierlich benediziert werden, brauchen es aber nicht; es genügt die einfache Weihe einer Räumlichkeit oder eines Hauses oder es kann jede Weihe unterbleiben (can. 1196, § 2); nur müssen solche Oratorien ausschließlich für den Gottesdienst bestimmt sein und dürfen keinem profanen Zwecke dienen (ib.), können auch nicht wieder zu profanen Zwecken verwendet werden ohne Erlaubnis des Ordinarius (can. 1192, § 3). Ebenso können auch Privatoratorien die einfache Weihe einer Räumlichkeit oder eines Hauses empfangen, die aber auch unterbleiben kann. (Eine besondere *Benedictio oratorii privati* hat erst in die neue Ausgabe des römischen Rituale Aufnahme gefunden.) Keinesfalls können Privatoratorien eine feierliche Benediktion oder gar Konsekration empfangen (can. 1196); sie können auch ohne Erlaubnis wieder aufgelassen und zu profanen Zwecken verwendet werden.

Danach ist obige Frage zu entscheiden, ob und wie weit in sogenannten Klosterkapellen oder Oratorien der Sonntagspflicht Genüge geleistet werden kann. Wenn ein solches Oratorium für die Kommunität oder einen Teil derselben rechtmäßig errichtet ist — was nach can. 1192, § 2, nur mit bischöflicher Genehmigung möglich ist; doch haben diesbezüglich die Regularen auch besondere Privilegien, — dann kann jeder, ob Klosterinsasse oder nicht, dort seine Sonntagspflicht erfüllen, selbst wenn der kirchliche Obere Einschränkungen gemacht hätte. Daß der Ordensobere die Zulassung von Fremden zu solchen Oratorien im Kloster verwehren kann, ist selbstverständlich. Auch der Bischof kann wohl nach can. 1193 im Einzelfalle verbieten, daß Fremde zum Gottesdienst in solchen Oratorien zugelassen werden. Aber ein solches Verbot des Ordensobers oder auch des Bischofs würde nicht hindern, daß Fremde, die gegen das Verbot dem Gottesdienste beiwohnten, ihre Sonntagspflicht erfüllten, da can. 1249 keine Ausnahme macht; solche Leute würden sich verfehlen, falls sie ohne Entschuldigungsgrund das Verbot des Bischofs übertreten; aber das Kirchengesetz hätten sie erfüllt. — Daß, wie der Einsender schreibt, viele Klosterinsassen jene Kapellen als Privatoratorien betrachten, ändert nichts am Charakter dieser Oratorien. Denn wo genaue rechtliche Normen bestehen, haben wir gar nicht nach der Privatauffassung der Beteiligten zu fragen. Daß es sich übrigens um keine Privatoratorien handelt, ergibt sich auch aus dem mitgeteilten Umstand, daß selbst an höchsten Feiertagen dort die heilige Messe gelesen wird, was in Privatoratorien nach can. 1195 verboten ist und auch vom Bischof nur aus besonderen Gründen und bloß für den Einzelfall erlaubt werden könnte. Wir glauben nicht, daß die Regularen diesbezüglich größere Vollmachten besitzen als die Bischöfe. — Daß übrigens auch in Klöstern Privatoratorien vorkommen, soll nicht geleugnet werden; wie etwa für einen greisen oder kranken Ordenspriester. Auch dürften die Oratorien in Landhäusern von Klöstern wohl als Privatoratorien zu betrachten sein, soweit nicht jene Landhäuser als geistliche Häuser gelten. (Noldin-Schmitt II. 262 Nota.) Indessen haben die Regularen vielfach das Privileg, in ihren Häusern (auch Landhäusern) Oratorien zu errichten, in denen auch Auswärtige der Sonntagspflicht genügen können. (Wouters II. 246.) Ähnlich dürfte wohl den Privatkapellen der Ordensäbte gewöhnlich das Privileg gewährt sein, das can. 1189 den Privatkapellen der Kardinäle und Bischöfe zugestehet, daß sie nämlich alle Rechte von halböffentlichen Oratorien besitzen. Wenn übrigens Aertnys (I. 528) einen gewissen Zweifel hinsichtlich des Charakters der Nebenoratorien

in Klöstern und Anstalten zum Ausdruck bringt („oratorii semi-publicis annumeranda videntur“), so gibt er doch zu, daß praktisch auch dort von allen der Sonntagspflicht Genüge getan werden kann, „donec aliter a Sancta Sede decusum fuerit“.

Damit ist jedes Bedenken im vorgelegten Falle beseitigt. Die Insassen des Klosters können in jenen Nebenkapellen ihre Sonntagspflicht erfüllen. Dasselbe gilt von Auswärtigen, die dort der heiligen Messe beiwohnen. Somit steht von dieser Seite kein Bedenken entgegen, daß die Studenten ihre sonntägliche Gemeinschaftsmesse in einer derartigen Nebenkapelle des Klosters feiern.

St. Gabriel bei Mödling.

P. Dr F. Böhm S. V. D.

(Kann der Pfarrer die Schließung einer voraussichtlich „unglücklichen“ Ehe verbieten?) In der „Theologisch-praktischen Quartalschrift“ Nr. 1, 1935, S. 146, lesen wir, daß ein Bräutigam den Pfarrer von Niederndorf um die Erlaubnis bat, in seiner Heimatpfarre in Oberndorf getraut zu werden. Der Pfarrer von Niederndorf verweigert aber die Lizenz für Oberndorf und schreibt dies an den Pfarrer des Bräutigams mit der Begründung, die Dokumente seien nicht in Ordnung, außerdem *sei es ziemlich sicher, daß die Ehe unglücklich würde*. Der Pfarrer des Bräutigams ist derselben Ansicht und sagt seinem Kaplan, daß er auch gegen die Trauung sei. Später, als die notwendigen Dokumente angeschafft wurden, hat der Pfarrer zu Niederndorf die Lizenz zur Trauung in Oberndorf erteilt, worauf der Kaplan in Abwesenheit des Pfarrers die Trauung vornahm. Als der Pfarrer von Oberndorf heimkehrte, machte er dem Kaplan Vorwürfe und erinnerte ihn an sein Trauungsverbot, welches sich nicht nur auf das Fehlen der Dokumente, sondern auch *auf die feste Überzeugung gestützt habe, daß sich die Ehe unglücklich gestalten werde*. Diese Schilderung ist geeignet, die Meinung zu erwecken, daß der Pfarrer heute das Recht hätte, die Vornahme der Trauung untersagen zu können, wenn die Ehe sich — nach seiner Überzeugung — unglücklich gestalten würde. Diese Frage soll also untersucht werden.

I.

Die Überzeugung, daß die Ehe sich unglücklich gestalten werde, gab *nach dem früheren Rechte* den Brautleuten ausdrücklich das Recht, einseitig die Verlobung auflösen zu können: „Rescissio sponsalium est permissa, quando omnibus circumstantiis perpensis merito concluditur matrimonium a sponsis celebrandum exitum infelicem esse habiturum“ (Wernz: Ius Decretalium 1911, Tom. IV, Pars I, 164). Diese Gründe sind übersichtlich gruppiert bei Haring: Grundzüge des katholischen Kir-